

**Vorhaben der Firma RWE Generation SE, 45141 Essen:**  
**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 20.12.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„**I.1.** Auf Antrag vom 21. April 2020, zuletzt abgeändert am 21. Juli 2021, wird der Firma

**RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen**  
- im Folgenden Antragstellerin genannt -

nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 68647 Biblis, Bei den Münchäckern 50  
Kreis: Landkreis Bergstraße  
Gemarkung: Biblis  
Flur: 7  
Flurstück Nr.: 120/1, 122, 124/1

ein Gasturbinenkraftwerk mit ca. 1.080 MW Feuerungswärmeleistung und ca. 430 MW elektrischer Leistung mit maximaler Betriebsdauer von 1.500 h/a zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks, bestehend aus 11 identischen Gasturbineneinheiten, mit Nebeneinrichtungen und Anlagen der Brennstoffversorgung und Stromnetzanbindung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## **„VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel**

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.“

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) von dessen Erleichterungen Gebrauch gemacht, wonach insbesondere die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, vgl. § 3 Abs. 1 PlanSiG.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung wird daher vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, vom 08.02.2022 bis einschließlich 21.02.2022, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort unter dem Menüpunkt Presse>Öffentliche Bekanntmachungen>Umweltrecht abgerufen werden (Link: <https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>)

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt als zusätzliches Informationsangebot vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, vom 08.02.2022 bis 21.02.2022, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, Zimmer 2.059, aus und kann dort während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Regierungspräsidium Darmstadt 06151 123752) eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt ferner im gleichen Zeitraum aus

- im Rathaus der Gemeinde Biblis, Foyer, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis, (Tel. 06245 280)
- bei der Stadtverwaltung Worms, Abteilung 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft, Zimmer 3, Ludwigsplatz 5, 67547 Worms, (Tel. 06241 8533510 oder 06241 8533511),
- im Rathaus der Verbandsgemeinde Eich, Besprechungsraum im Dachgeschoss, Hauptstraße 26, 67575 Eich, (Tel. 06246-690),

- im Rathaus der Gemeinde Groß-Rohrheim, Zimmer 8, Rheinstraße 14, 68649 Groß-Rohrheim, (Tel. 06245-9077723)

und kann dort nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln, zu beachten.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, am 22.02.2022, und läuft bis zum 21.03.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung ab 08.02.2022 auch über das UVP-Portal Hessen <https://www.uvp-verbund.de/he> erfolgt. Dort kann auch der Bescheid angesehen werden.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz- Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/> im Bereich [Umwelt> Lärm/Luft/Strahlen>Datenschutzhinweise](#)

Darmstadt, den 20.01.2022

Regierungspräsidium Darmstadt

Abt. Umwelt Darmstadt

Az.: IV/Da 43.1-53e 621-1/3 - RWE - 1